

# Beitragsordnung

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr: -
01 Erwachsene über 18 Jahre	Euro 77,-- (Einzelmitglied)
02 Ehepaare / eingetragene Lebensgemeinschaften	Euro 90,--
03 Familienbeitrag mit Kindern*	Euro 90,--
04 Azubis, Wehrpflichtige, Ersatz- dienstleistende, Studenten	Euro 60,--
05 Fördernde Mitglieder	Euro 20,--
06 Ehrenmitglieder	frei –

\*Kinder bis zum Vollendeten 25 Lebensjahr werden als Familienmitglieder geführt, sofern

- diese nicht Berufstätig sind
- die sich noch in der Schule / Ausbildung bzw. Studium befinden

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen die von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr der anfallenden Kosten zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,50 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### § 4 Gebühren

Zeltplatz (Freigelände) Euro .....

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

#### § 5 Arbeitsstunden

Jedes Vereinsmitglied das ein Boots,- oder Kanuliegeplatz belegt muss pro Jahr 10 Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlage leisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit je 20 Euro berechnet.

#### § 6 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Bodensee

IBAN: DE92 6905 0001 0000 0407 66

BIC: SOLADES1KNZ

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### § 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich. Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.